Valida
Vorsorge Management

Steuerliche Förderung von Arbeitnehmer-Beiträgen

Durch den Abschluss einer Pensionskassen-Lösung bei der Valida Pension AG hat Ihnen Ihr Arbeitgeber eine attraktive zukünftige Zusatzpension ermöglicht. Nun haben Sie die Möglichkeit, mit der zusätzlichen Leistung von freiwilligen Arbeitnehmer-Beiträgen auf diesem Fundament aufzubauen und Ihre Pensionsvorsorge zu erhöhen.

Diese Kundeninformation stellt Ihnen Informationen über die **steuerliche Behandlung von Arbeitnehmer-Beiträgen an die Pensionskasse** zur Verfügung. Die folgenden Themen werden schwerpunktmäßig behandelt:

- Erhöhung Ihrer Pensionskassen-Pension mit Arbeitnehmer-Beiträgen
- Zwei Modelle der Steuerbegünstigung
- Sonderausgaben-Modell und „1000-Euro-Prämienmodell" – ein Vergleich
- Beantragung der staatlichen Prämie – wie, wo und wann?
- Arbeitnehmerveranlagung gem. § 18 EStG

Erhöhung Ihrer Pensionskassen-Pension mit Arbeitnehmer-Beiträgen

Zusätzlich zu den Arbeitgeber-Beiträgen zur Pensionskasse können Sie mit eigenen Beiträgen (sog. „Arbeitnehmer-Beiträge") Ihre Pension noch weiter erhöhen. Die Leistung von Arbeitnehmer-Beiträgen ist freiwillig und kann in Ihrer innerbetrieblichen Regelung[1] vorgesehen werden.

Die Höhe Ihrer freiwillig zu zahlenden Arbeitnehmer-Beiträge können Sie grundsätzlich bis max. 100 % des Arbeitgeber-Beitrages festlegen. Wenn Sie für Ihre eigenen Beiträge das **„1000-Euro-Prämienmodell"** nutzen (wird im Folgenden noch behandelt) und der Arbeitgeber-Beitrag unter EUR 1.000,- p.a. liegt, so kann mit Ihrem Arbeitgeber zusätzlich vertraglich vereinbart werden, dass Ihr Arbeitnehmer-Beitrag darüber hinausgehen und insgesamt bis zu EUR 1.000,- p.a. betragen darf. Bei einem Arbeitgeber-Beitrag von z.B. EUR 1.500,- p.a. können Sie einen Arbeitnehmer-Beitrag in gleicher Höhe von EUR 1.500,- p.a. leisten, das „1000-Euro-Prämienmodell" können Sie allerdings nur für den Betragsteil bis EUR 1.000,- p.a. in Anspruch nehmen.

Ihre Entscheidung zur Zahlung von Arbeitnehmer-Beiträgen gilt bis auf Widerruf. Sie können Ihre eigene Beitragsleistung jederzeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen, einschränken oder unwiderruflich einstellen. Details zur Möglichkeit der Leistung von Arbeitnehmer-Beiträgen finden Sie in Ihrer innerbetrieblichen Regelung.

[1] Darunter versteht man eine zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schließende Einzelvereinbarung („Vorsorgevereinbarung") bzw. eine zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu schließende Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 18a ArbVG.

Valida
Vorsorge Management

Zwei Modelle der Steuerbegünstigung

Sie können Ihre gezahlten Arbeitnehmer-Beiträge auf zweierlei Arten steuerlich geltend machen:

- **„1000-Euro-Prämienmodell" gemäß § 108a EStG**

Für Beiträge bis max. EUR 1.000,- wird auf Antrag eine staatliche Prämie in Höhe von derzeit 9,0 % (Stand 2010) gutgeschrieben. Maßgeblich für die Prämienbemessung sind die Beiträge des jeweiligen Kalenderjahres. Nutzen Sie diese staatliche Förderung zur Gänze aus, d.h. zahlen Sie Arbeitnehmer-Beiträge in Höhe von mindestens EUR 1.000,- p.a., so erhalten Sie für die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Beiträge eine staatliche Prämie (im Jahr 2010 EUR 90,-). Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich. Ist für vergangene Jahre die staatliche Prämie bereits beantragt worden, so ist für das laufende und die folgenden Jahre bis auf Widerruf kein weiterer Antrag erforderlich. Die Pensionsleistung aus diesen prämienbegünstigten Beiträgen ist **zu 100 % steuerfrei**.

- **Sonderausgaben gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG (Arbeitnehmerveranlagung)**

Bei diesem Modell können Sie im Rahmen Ihrer Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu **25 % der gezahlten Arbeitnehmer-Beiträge** als Sonderausgaben[2] absetzen. Das bedeutet, dass Ihre Einkommensteuer durch eine verminderte Bemessungsgrundlage sinkt. Maßgeblich ist auch hier das Jahr, für das die Beiträge tatsächlich geleistet wurden. Im Gegensatz zum „1000-Euro-Prämienmodell" ist eine rückwirkende Geltendmachung im Rahmen noch nicht erfolgter Arbeitnehmerveranlagungen bis zu fünf Jahren allerdings möglich. Die Pensionsleistung aus diesen Beiträgen ist **zu 75 % steuerfrei**.

- **Sonderausgaben oder Prämie – oder beides?**

Sie haben also für gezahlte Arbeitnehmer-Beiträge **bis EUR 1.000,-** ein Wahlrecht: entweder machen Sie diese als Sonderausgaben geltend oder Sie beantragen die staatliche Prämie. Beiträge, für die Sie bereits das Prämienmodell in Anspruch genommen haben, können nicht gleichzeitig auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Übersteigen Ihre Arbeitnehmer-Beiträge die maximale Bemessungsgrundlage für das Prämienmodell in Höhe von **EUR 1.000,-**, so fallen diese übersteigenden Beiträge in das Sonderausgaben-Modell (sofern Ihr „Sonderausgaben-Topf" noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist). Ein **Wechsel** zwischen den beiden Modellen ist **jährlich möglich**. Die Auswahl des steuerlichen Modells hat keine Auswirkung auf die Regelung Ihrer Pensionskassenvorsorge.

[2] Die im Einkommensteuergesetz geregelten Sonderausgaben beschreiben mehrere, genau festgelegte Ausgaben, die die Steuerbemessungsgrundlage beim Einkommen von Privatpersonen verringern. Damit wird eine Steuerersparnis erreicht. Die Höchstgrenze für derartige einkommensteuermindernde Ausgaben ist für jeden Steuerpflichtigen in Österreich mit EUR 2.920,- jährlich festgesetzt. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann dieser Höchstbetrag erhöht sein. Innerhalb dieses „Sonderausgabentopfes" kann der Steuerpflichtige frei disponieren. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von EUR 36.400,- kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung. Das bedeutet, dass sich die Sonderausgabenabzugsfähigkeit gleichmäßig in Abhängigkeit von den jährlichen Einkünften vermindert, so dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 60.000,- kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Valida
Vorsorge Management

Sonderausgaben-Modell und „1000-Euro-Prämienmodell" – ein Vergleich

Beim Vergleich der beiden geltenden Modelle hinsichtlich der Fragen

- **Wann ist welches Modell steuerlich günstiger?**
- **Wann profitiere ich von der Steuerbegünstigung?**

können aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach Meinung von Steuerexperten folgende Aussagen getroffen werden:

Das **Prämienmodell ist steuerlich günstiger**, wenn

- **keine Sonderausgaben** geltend gemacht werden können, weil der „Sonderausgabentopf" bereits voll bzw. eine Geltendmachung aufgrund der Höhe des Einkommens (Einschleifregelung) nicht möglich ist

oder

- es **nicht** zu einer **Barabfindung** kommt. Liegt nämlich das angesparte Kapital aufgrund z.B. geringer Beiträge im Leistungsfall bzw. bei rascher Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter EUR 10.500,- (Stand 2010) und haben Sie für Ihre Arbeitnehmer-Beiträge das „1000-Euro-Prämienmodell" in Anspruch genommen, so müssen die Prämien an das Finanzamt rückerstattet werden. Eine nachträgliche Geltendmachung als Sonderausgaben ist in diesem Fall nicht möglich.

Das **Sonderausgabenmodell ist steuerlich günstiger**, wenn

- es zu einer **Barabfindung** kommt (d.h. das angesparte Kapital liegt aufgrund z.B. geringer Beiträge im Leistungsfall bzw. bei rascher Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter EUR 10.500,- (Stand 2010)).

Wird das **Prämienmodell** gewählt, dann liegt der **Steuervorteil in der Zukunft**, weil

- ein Anspruch auf die staatliche Prämie besteht, die Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschrieben wird und dadurch Ihre Pensionsvorsorge steigt und
- die Pension aus prämienbegünstigten Beiträgen zu 100% steuerfrei ist.

Werden die Arbeitnehmer-Beiträge als **Sonderausgaben** abgesetzt, dann tritt der **Steuervorteil sofort** ein, weil

- die vom Finanzamt rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer sofort wieder verwendbar ist und
- Pensionen aus den als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen nur zu 75% steuerfrei sind.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Frage der steuerlichen Optimierung von der individuellen (steuerlichen) Situation abhängt.

Valida
Vorsorge Management

Beantragung der staatlichen Prämie – wie, wo und wann?

- **wie?**

Die Prämie wird mit dem Antragsformular **„Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988"** beantragt. Dieses Antragsformular finden Sie im Internet unter http://www.valida.at im Download-Bereich im Servicecenter bzw. unter http://www.bmf.gv.at[3]. Weiters erhalten Sie das Antragsformular bei jedem Finanzamt sowie bei Ihrem Arbeitgeber.

- **wo?**

Geben Sie den **ausgefüllten und unterschriebenen Prämienantrag** bei Ihrem **Arbeitgeber** zur Weiterleitung an die Valida Pension ab (Sie können das Antragsformular auch direkt an die Valida Pension schicken). Die Valida Pension beantragt die Prämie bei den zuständigen Finanzbehörden; im Gegensatz zu den Sonderausgaben kann und muss die Prämie nicht direkt von Ihnen beim Finanzamt geltend gemacht werden.
Beachten Sie bitte, dass wir auf jeden Fall die Original-Unterlage benötigen (bitte keine Kopie, kein Fax).

- **wann?**

Die Prämie wird von der Valida Pension erstmals für das Jahr beantragt, in dem der Prämienantrag gestellt wird (Antragstellung bei der Valida Pension ist **bis zum 31.12. für das betreffende Kalenderjahr** möglich). Es ist nicht möglich, die Prämie rückwirkend für Vorjahre zu beantragen. Der Prämienantrag gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

Achtung:
Allfällige Änderungen der persönlichen Angaben des Antragstellers (z.B. Wohnadresse) sind der Valida Pension in Form eines neu zu stellenden Prämienantrages unverzüglich bekanntzugeben.

Tipp:
Die Inanspruchnahme des „1000-Euro-Prämienmodells" für Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionskasse berührt nicht die individuelle „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge", d.h. die beiden Förderungen (§§ 108a und 108g ff EStG) können parallel genutzt werden.

3 Antrag unter Formulare/ Steuerformulare/ Einkommensteuer/ E 108a Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer gem. § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988)

Valida
Vorsorge Management

Arbeitnehmerveranlagung gem. § 18 EStG

Sie erhalten (in der Regel über Ihren Arbeitgeber) von der Valida Pension automatisch (ohne Antrag) eine Finanzamtsbestätigung über die geleisteten Arbeitnehmer-Beiträge des vergangenen Jahres.

Haben Sie für einen Teil Ihrer gezahlten Arbeitnehmer-Beiträge das Prämienmodell in Anspruch genommen, so erhalten Sie für den anderen Teil zusätzlich eine Finanzamtsbestätigung. Wurde kein Prämienantrag gestellt, so werden die gesamten Arbeitnehmer-Beiträge auf der Finanzamtsbestätigung ausgewiesen.

Das Antragsformular für die Arbeitnehmerveranlagung ist bei jedem Finanzamt erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Valida Pension AG ausgeschlossen ist.

erstellt von Valida Pension AG März 2010